

**Satzung der Gemeinde Edewecht
über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das
entgeltliche Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-
sowie Unterhaltungsgeräten und – automaten
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. v. 23.10.2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer in Gestalt einer Spielgerätesteuer.
- (2) Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und -automaten, einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Spielgeräte im Sinne von Satz 1 gelten auch elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte (insbes. Personalcomputer), die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird. Entgelt ist alles, was für die Benutzung des Spielgerätes aufgewandt wird.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von Abs. 1 Satz 2 gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.

§ 2 Steuerfreiheit

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten

1. auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen

2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung von Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtisch, Darts).

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Absatz 2 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen
- (2) Steuerpflichtiger ist auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder sonstigen Vorteil erhält und
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgerätes.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 2 b NKAG

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem in § 1 Absatz 2 genannten Aufstellort.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird. § 8 Absatz 3 letzter Satz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser Monat mitzurechnen.

§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats. Sie wird am 15. Tag des auf den Veranlagungsmonat folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein durch Bescheid festgesetzter Steuerbetrag (§ 8 Absatz 5) ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe zu entrichten.

§ 6 Bemessungsgrundlage / Steuermaßstab

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Einzelergebnis.

- (2) Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte) abzüglich der Nachfüllung, Falschgeld, Fehlgeld und Prüfgeld.
- (3) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Absatz 2 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Absatz 2 erhoben.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Absatz 1) beträgt der Steuersatz 15 von Hundert des Einspielergebnisses.
- (2) Bei allen übrigen Spielgeräten (§ 1 Absatz 2) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät

1.	bei Geräten		
	a)	in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GewO	50,00 Euro
	b)	an anderen Aufstellorten	20,00 Euro
2.	an allen Aufstellorten abweichend von Nr. 1		
	a)	bei Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellung zum Gegenstand haben	300,00 Euro
	b)	bei Musikautomaten	10,00 Euro
	c)	bei PC-Bildschirmplätzen gem. § 1 Abs.2 Satz 2	10,00 Euro

- (3) Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer nach Absatz 2 Buchstabe a) sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Der/Die Steuerpflichtige hat bei Spielgeräten **mit** Gewinnmöglichkeit bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung für jedes im Anmeldezeitraum betriebene Gerät nach den von der Gemeinde Edewecht vorgeschriebenen Vordrucken unterschrieben abzugeben und die Steuer dabei selber zu berechnen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung ist für den jeweiligen Kalendermonat oder bei zeitlich begrenzter Steuerpflicht den anteiligen Zeitraum des Kalendermonats der Zählwerkausdruck beizufügen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 168 AO. Ein

Steuerbescheid wird – ausgenommen der Regelung des Absatzes 5 – nicht erteilt.

- (2) Die Eintragungen in der Erklärung nach Absatz 1 sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung nach Geräten zu sortieren. Als Zählwerkausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanz und Serviceausdruck). Auf Anforderung sind bei diesen Spielgeräten alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern (wie z.B. Hersteller, Geräte name, -art, -typ, -nummer, Aufstellort, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele, eingesetzte Spielbeiträge (Einwurf) ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Fehlbetrag, usw.) einzureichen.
- (3) Bei Geldspielgeräten **ohne Gewinnmöglichkeit** ist die steuerliche Anmeldung eines Gerätes, Automaten oder Bildschirmarbeitsplatzes in einer Spielhalle, einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich vorzunehmen, sofern keine Steueranmeldung gem. Absatz 4 erfolgt. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (4) Die Gemeinde Edewecht kann von der/dem Steuerpflichtigen verlangen, bei Spielgeräten **ohne** Gewinnmöglichkeit die betriebenen Geräte je Erhebungszeitraum auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Absatz 1 gilt sinngemäß. Diese Regelung gilt insbesondere für Betreiber, die ohnehin Geräte gemäß Absatz 1 zu erklären haben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht rechnerisch richtig ab, so setzt die Gemeinde Edewecht die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9 Anzeigepflichten und Aufbewahrungsfristen

- (1) Die/Der Steuerpflichtige hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1) hinsichtlich seiner Art und Anzahl seiner Spielmöglichkeiten an einem Aufstellort unverzüglich, spätestens bis zum 10. Tag des folgenden Kalen-

dermonats anzuzeigen. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

- (2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 gilt auch bei Veränderungen und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 10 Steueraufsicht

- (1) Die Gemeinde Edewecht ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung / Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 8 Absatz 1 + 2) zu verlangen und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff AO bleiben vorbehalten.
- (3) Die/Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Gemeinde Edewecht Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen zugänglich zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische

Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 die Steuerklärung nicht oder nicht innerhalb der genannten Frist abgibt;
 2. entgegen § 9 Absatz 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb der genannten Frist anzeigt;
 3. entgegen § 10 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, unterliegen sie der neuen Satzungsregelung ab Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Satzung schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 05. November 1985 einschließlich seiner Änderungen außer Kraft.

Edewecht, den 18. Dezember 2012

Petra L a u s c h
Bürgermeisterin

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Edewecht
über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das
entgeltliche Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-
sowie Unterhaltungsgeräten und – automaten
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48,119), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Spielgerätesteuersatzung der Gemeinde Edewecht vom 18.Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

§ 7 Steuersätze – Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei der Spielgerätesteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Absatz 1) beträgt der Steuersatz 20 von Hundert des Einspielergebnisses – sowohl für Geräte in Spielhallen als auch für Geräte an anderen Orten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Edewecht, den 20.06.2017

Gez.
Petra L a u s c h
Bürgermeisterin